



Vernehmlassung zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

| | |
|-------------------------|-----------------------------|
| Absender | Grünliberale Partei Schweiz |
| E-Mail | ahmet.kut@parl.ch |
| Datum der Stellungnahme | 20.09.2018 |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|---|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|---|
| Bankenverordnung (BankV) | | | | | |
| Allgemeines | | | | | |
| Wie beurteilen Sie die Vorlage als Ganzes? | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <ul style="list-style-type: none"> Die Grünliberalen setzen sich dafür ein, dass die Innovationsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft gestärkt und Markteintrittshürden beseitigt werden. Es wird daher begrüsst, dass Erleichterungen im Bankenrecht eingeführt werden, um Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts entsprechend ihrem Risikopotenzial zu regulieren. Vorausgesetzt ist, dass der Schutz der Kundinnen und Kunden sowie die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte gewährleistet sind. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer neuen Bewilligungskategorie zur Innovationsförderung («FinTech-Bewilligung» für Publikumseinlagen bis Fr. 100 Mio.) zu begrüssen. Diese wird jedoch in der Vorlage mit vielen Einschränkungen und Hürden | <p>Ausschöpfen der gesetzlichen Spielräume zugunsten einer stärkeren Innovationsförderung, namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Präzisierung in der Verordnung, was unter dem Anlage- und Verzinsungsverbot gemäss Art. 1b Abs. 1 Bst. b nBankG genau zu verstehen ist, wobei diese Verbote eng auszulegen sind (z.B. mit einem nicht abschliessenden Ausnahmekatalog). Der Zugang zu Girokonten der Schweizerischen Nationalbank sowie zum Zahlungssystem „Swiss Interbank Clearing“ (SIC) muss auch für Inhaber einer FinTech-Bewilligung gewährleistet sein. Sandbox (Art. 6 Abs. 2 und 3 BankV): Die Gewerbemässigkeit ist nicht nur bei einer gewerblich-industriellen Haupttätigkeit und einer Finanzierung des privaten Konsums zu verneinen, sondern generell bei Tätigkeiten, die nicht das Aktivgeschäft |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|--|
| | | | | <p>versehen, sodass kaum noch von einer Innovationsförderung im FinTech-Bereich die Rede sein kann. So führt etwa ein zu eng verstandenes Anlage- und Verzinsungsverbot bei längerem Halten der Einlagen faktisch zu einem Wertzerfall der Einlagen, was nicht im Sinne der Kundinnen und Kunden ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechendes gilt für die Ausgestaltung des bewilligungsfreien Innovationsraums („Sandbox“ für Publikumseinlagen bis Fr. 1 Mio.), die der Bundesrat am 5. Juli 2017 beschlossen hat (Näheres dazu bei Art. 6). | (Vergabe von Krediten unter Verwendung der Einlagen) betreffen, beispielsweise die Finanzierung eines Start-ups im Dienstleistungsbereich. |
| Weitere Bemerkungen | | | | Über Transaktionen mit Kryptowährungen, namentlich Crowdfunding und Crowdlending, wird mit der Vorlage keine Klarheit geschaffen. So bleibt etwa offen, ob diese den Anforderungen der liquiden Aufbewahrung genügen bzw. ob sie vom Anlageverbot erfasst werden, da sie Wertschwankungen unterliegen. | Rasche Klärung der Rechtslage bezüglich Transaktionen mit Kryptowährungen |
| Zu den einzelne Bestimmungen | | | | | |
| 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen | | | | | |
| Art. 1 (Gegenstand) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 2 (Banken) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 3 (Nichtbanken) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 6 (Gewerbsmässigkeit) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Gewerbsmässigkeit wird im geltenden Recht zu umfassend definiert (Abs. 2 und 3), was dem Ziel der Vorlage widerspricht, Innovationsräume zu schaffen. Es ist daher zu begrüessen, dass neu auch Publikumseinlagen zur Finanzierung des privaten Konsums unter bestimmten Voraussetzungen als nicht gewerbsmässig gelten sollen. Der Gefahr, dass das Konsumkreditge- | (siehe vorne bei der allgemeinen Beurteilung der Vorlage) |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|--|
| | | | | setz (KKG) durch Formen des Crowdlending umgangen werden könnte, wurde mit der Regelung der Schwarmkredit-Vermittler im geänderten KKG Rechnung getragen. Nicht einverstanden sind die Grünliberalen aber damit, dass in Art. 6 Abs. 3 Bst. a E-BankV als einzige Alternative zum privaten Konsum eine „gewerblich-industrielle Tätigkeit“ erwähnt wird, die mit den Publikumseinlagen finanziert werden soll. Der Bundesrat hatte diese restriktive – und ihrer Auslegung völlig unklare – Ausnahme 2017 nach der Vernehmlassung und ohne Vorankündigung in die Verordnung eingefügt. Dadurch wird die Sandbox unnötig restriktiv ausgestaltet. Wie vorne erwähnt genügt es, wenn das Aktivgeschäft verboten ist. | |
| Art. 7a (Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Gemäss Vorlage sind die Kundinnen und Kunden so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss „genügend Zeit“ bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zu verstehen (Abs. 2). Es ist unklar, wann diese Voraussetzung erfüllt ist. Das schadet der Rechtssicherheit. | «Genügend Zeit» ist zu konkretisieren. |
| 2. Kapitel: Bewilligungen 1. Abschnitt | | | | | |
| Art. 8 (Angaben zu Personen und Beteiligten) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 8a (Änderung von Tatsachen) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| 2a. Abschnitt | | | | | |
| Art. 14a (Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 14b (Geschäftskreis) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|--|
| Art. 14c (Geschäftsführung) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Absatz 1 verlangt, dass der Träger einer FinTech-Bewilligung "tatsächlich von der Schweiz aus geleitet" werden muss. Da es hier um keine eigentlichen Banken geht, geht diese Anforderung zu weit, gerade in Zeiten der digitalen Kommunikation und Prozesse. Es genügt, wenn die mit der Geschäftsführung betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können (so Abs. 2). | Absatz 1 ist zu streichen |
| Art. 14d (Organe) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Art. 14e (Compliance und Risikomanagement) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Art. 14f (Verwahrung von Publikumseinlagen) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Entwurf müssen die vom Träger einer FinTech-Bewilligung entgegengenommen Publikumseinlagen „in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln“ verwahrt werden. Was mit einer Verwahrung in der Schweiz gemeint ist, bleibt unklar und wird auch nicht im Erläuternden Bericht thematisiert, dies im Unterschied zur separaten Verwahrung, die zu restriktiv ausgelegt wird. So sollen die Einlagen „bis zur Rückzahlung oder zu bestimmungsgemässen Weiterleitung [...] liquide zur Verfügung stehen, so dass sie innert kürzester Zeit abgezogen werden können“ (Erläuternder Bericht, S. 16). Diese Auslegung ist unnötig restriktiv und abzulehnen. Die eingangs erwähnte Formulierung im Verordnungstext (Art. 14f) genügt. • Damit eine „Deckung“ der Einlagen mit Sichtguthaben bei der SNB möglich ist, muss wie schon erwähnt der Zugang zu Girokonten der Schweizerischen Nationalbank sowie zum Zahlungssystem „Swiss Interbank | Für die Publikumseinlagen muss im Minimum ein Absonderungsrecht nach Art. 16 in Verbindung mit Art. 37f BankG bestehen. (Siehe zudem vorne bei der allgemeinen Beurteilung der Vorlage) |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|---|------------|
| | | | | <p>Clearing“ (SIC) auch für Inhaber einer FinTech-Bewilligung gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgelehnt wird auch die Aussage im Erläuternden Bericht, dass die getrennte Verwahrung nicht bedeute, „dass dadurch ein Aussonderungsrecht der Kundinnen und Kunden im Konkurs einer Person nach Art. 1b BankG begründet würde“ (S. 16). Dies bedeutet eine klaren und ungerechtfertigten Nachteil zulasten der Kundinnen und Kunden. | |
| Art. 14g (Interessenkonflikte) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 16 (nur Sachüberschrift) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Art. 17a (Mindestkapital von Personen nach Art. 1b BankG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Art. 24a (Personen nach Art. 1b BankG) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Revisionsaufsichtsverordnung (RAV) | | | | | |
| Zu den einzelne Bestimmungen | | | | | |
| Ingress | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| 1. Abschnitt | | | | | |
| Art. 11a (Zulassung zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Art. 11c (Unvereinbarkeit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Art. 11d^{bis} (Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| 5. Abschnitt | | | | | |
| Art. 38 (Zulassung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Art. 42 (Aufsichtsabgabe) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |

| | Unterstützung | mit Vorbehalt | Ablehnung | Bemerkungen | Vorschläge |
|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--|--|
| 7. Abschnitt | | | | | |
| Art. 51 c (Übergangsbestimmung) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | (keine Stellungnahme) | |
| Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) | | | | | |
| Zu den einzelne Bestimmungen | | | | | |
| 2. Abschnitt | | | | | |
| Art. 3 (Informationssystem über Konsumkredite) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| 3. Abschnitt | | | | | |
| Art. 7a (Umfang der Sicherheit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | Gemäss Entwurf müssen Schwarmkredit-Vermittler als Sicherheit eine Versicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von Franken 100'000 abschliessen oder diesen Betrag auf einem Sperrkonto hinterlegen. Dieser Betrag ist deutlich zu hoch. Anders als gewöhnliche Kreditgeber müssen sie nicht unter Umständen sämtliche Raten an den Konsumenten zurückzahlen (können). Im Vordergrund stehen vielmehr allfällige Schadenersatzansprüche der Kreditgeberinnen gegenüber der Schwarmkredit-Vermittlerin. Der Schutz der Kreditgeberinnen ist aber kein Ziel des KKG. | Die Höhe der Sicherheit für Schwarmkredit-Vermittler ist angemessen zu senken. |
| 4. Abschnitt | | | | | |
| Art. 9b (Übergangsbestimmung) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |
| Anhang | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |